

Stand 03.03.2023

Vereinsatzung

Präambel

Der Kulturverein LebensArt Ottersberg e. V. möchte ein erweitertes Kulturkonzept entwickeln und erproben und dadurch menschliche Begegnungen und Interaktionen zwischen den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppierungen fördern.

Dazu gehört die Förderung, Pflege und Unterstützung von künstlerischer, kultureller und gesellschaftlicher Betätigung und Teilhabe, Begegnung und Austausch in den vielfältigsten Bereichen von Kunst und Kultur insbesondere unter Beachtung der geistig-seelischen Aspekte von menschlichen Begegnungen in künstlerischen und kulturellen Interaktionen, Gesprächen, sowie in der Gestaltung von Freizeit und Muße.

Mit unseren Projekten wollen wir integrativ, inkludierend und generationenverbindend in das örtliche Umfeld wirken und die kulturelle Vielfalt vor Ort bereichern.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kulturverein LebensArt Ottersberg e. V.
2. Sitz des Vereins ist in Ottersberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck des Vereins ist
die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Bildung und Erziehung,
die Förderung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Planung und Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen in den Bereichen:
 - Bildende Kunst. Hier z.B. mit offenen Ateliers, Ausstellungen und Kursen mit künstlerischem Inhalt.
 - Darstellende Kunst. Hier z.B. mit Bildungsangeboten im Bereich Tanz und Theater.
 - Musik. Hier z.B. mit Konzerten, offenen Improvisationsgruppen, freien Bühnen für musikalische Laiendarbietungen, offenem Singen, Bildungsangeboten mit musikalischem Inhalt.
 - Literatur. Hier z.B. mit Lesungen und Schreibwerkstätten.
 - b. Öffentliche Vorträge zu gesellschaftlich relevanten Themen.
 - c. Projekte, Bildungsangebote und Vorträge zur politischen Bildung.
 - d. Foren oder Arbeitsgemeinschaften für Belange des Umweltschutzes.
Die Erhaltung und Pflege des dem Verein gehörenden Naturschutzgebietes nach FFH-Naturschutzkriterien.
3. Zur Verwirklichung der Vereinszwecke darf der Verein sich auch an anderen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen sowie deren Gründung beteiligen und auch die treuhänderische Verwaltung einer noch zu gründenden „Stiftung für Kunst und Kultur Ottersberg“, welche ihrerseits die Vereinsziele unterstützen soll, übernehmen.
4. Der Besitz und die Bewirtschaftung der Hälfte des Gebäudes Am Wiestebruch 68–70 widerspricht nicht den Satzungszwecken des Vereins, sondern soll diese unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist wirtschaftlich, politisch, ethnisch und religiös unabhängig und neutral und verfolgt ausschließlich die in dieser Satzung genannten Ziele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. **Der Verein unterscheidet zwei Arten der Mitgliedschaft.**
 - a. Aktive Mitgliedschaft:**

Aktive Mitglieder können natürliche, volljährige Personen oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen und sich für ihre Verwirklichung engagieren wollen.
Außerdem müssen alle MieterInnen von Vereinsräumen unabhängig von ihrer Rechtsform aktives Mitglied werden.
 - b. Fördermitgliedschaft:**

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell, sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
Natürliche und auch juristische Personen können Fördermitglied werden.
2. **Die Aufnahme**
 - a.** als aktives Mitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b.** als Fördermitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder der LebensArt Ottersberg GmbH & Co. KG und MieterInnen des Kulturverein LebensArt Ottersberg e. V. dürfen als aktive Mitglieder nicht abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist jederzeit möglich und mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Die für das laufende Jahr gezahlten Beiträge werden nicht erstattet.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, z.B. wegen eines groben Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Das betreffende Mitglied muss vor dem Ausschlussverfahren angehört werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags, einer Aufnahmegebühr und möglicher Umlagen in einer Beitragsordnung fest. Wer trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, verliert sein Stimmrecht bis zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.

2. Für alle Mitglieder gilt die Beitragsordnung.
Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§6 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung dem Vorstand übertragen werden. Der Mitgliederversammlung obliegt die Delegation verschiedener Aufgaben an den Vorstand, an andere Mitglieder oder an zu diesem Zweck geschaffene Gremien.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher in Textform mitgeteilt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
Anträge an die Mitgliederversammlung sowie an die Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Diese, sowie die ergänzte Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (Hybridversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
4. Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.
Die Beschlussfassung erfolgt abweichend von Satz 1:
 - a. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzungszwecke ist es erforderlich, dass 2/3 der Mitglieder zur Beschlussfassung erscheinen oder sich vertreten lassen.
 - b. Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt § 12.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins.
Juristische Personen als aktive Mitglieder haben eine Stimme.
Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nur durch andere aktive Mitglieder vertreten lassen, wobei nur jeweils maximal zwei Stimmen von einem Mitglied vertreten werden dürfen. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und dem Vorstand vor der Versammlung nachgewiesen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist von einem hierzu von der Versammlung gewählten Mitglied ein Protokoll zu schreiben und von diesem und von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern anschließend in Textform mitzuteilen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

§8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
- b. Entscheidung über Konzeption, Organisation und Verwaltung der in § 2 genannten Zwecke des Vereins.
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
- d. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Kassenführung.
- e. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands.
- f. Wahl von 2 KassenprüferInnen.
- g. Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen.
- h. Festlegung der Beitragsordnung und der Vergütungsordnung.
- i. Entscheidung über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder.
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. In einzelnen Angelegenheiten, die nicht zu den wesentlichen Vorstandsaufgaben gehören, können die Vorstände Aufgaben durch schriftliche Vollmacht an Vereinsmitglieder delegieren.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand aus den Mitgliedern für die Zeit von einem Jahr (Wahlperiode) in einzelnen Wahlgängen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand die Geschäfte übernimmt.
4. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
5. Alle Vorstands- und Vereinsfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Eine Ausnahme hiervon ist die Verwaltungstätigkeit im Bereich der Treuhandstiftung und der Räumlichkeiten des Vereins. Für den ihnen daraus erwachsenen persönlichen und zeitlichen Aufwand kann den damit befassten Vorstands- oder sonstigen Vereinsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung sind die konkreten Aufgaben, der Aufwand, die Kompetenz und die Leistung der jeweiligen Person sowie unbedingt die verfügbaren Mittel des Vereins zu berücksichtigen. Art und Umfang der Dienstleistung sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich festzulegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auch in Form einer allgemeinen Vergütungsordnung. Im Übrigen erhalten die Vorstandsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich für den Verein handelnde FunktionsträgerInnen und Mitglieder Ersatz der ihnen im Interesse des Vereins entstandenen nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen gemäß § 670 BGB.

6. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- a. die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte.
- b. die öffentliche Vertretung der Vereinsziele.
- c. die Führung der Vereinsgeschäfte und Beschlussfassung hierüber, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- d. die treuhänderische Verwaltung der nicht rechtsfähigen „Stiftung für Kunst und Kultur Ottersberg“, soweit diese Tätigkeit nicht einer Hilfsperson übertragen wird
- e. die Verwaltung der Räumlichkeiten, soweit diese Tätigkeit nicht einer Hilfsperson übertragen wird.
- f. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- g. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- h. die Kassenführung, soweit diese nicht durch das Mandat der Mitgliederversammlung an Mitglieder außerhalb des Vorstandes übertragen wurde. In diesem Fall beschränkt sich die Vorstandsaufgabe auf die regelmäßige Überwachung des/der KassenerIn.

7. Beschlussfassung des Vorstands: Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Aktive Mitglieder dürfen diese sowie die Vorstandsbeschlüsse einsehen.

§10 Kassenprüfung

1. Es sind zwei KassenerInnen aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die KassenerInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die KassenerInnen unterrichten die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Kassenprüfung.

§11 Haftung

Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand haftet darüber hinaus nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verletzung seiner Pflichten.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller vorhandenen aktiven Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die der Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit des Kulturverein LebensArt Ottersberg e. V. dienen, kann der Vorstand vornehmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss diese den Änderungen zustimmen.

Ottersberg,

Unterschriften: